

Tennis Club Villmergen

STATUTEN

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Tennis Club Villmergen“ (nachstehend TCV) besteht mit Sitz in Villmergen auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Der TCV bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der TCV besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Lehrlinge und Studentenmitglieder
- c) Juniorenmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.

Art. 5 Lehrlinge und Studentenmitglieder

Lehrlinge und Studentenmitglieder sind Personen, die sich bei Beginn des Kalenderjahres in einer Berufslehre befinden oder an einer höheren Schule in Ausbildung sind und im Mitgliedschaftsjahr mindestens 18 Jahre, höchstens aber 25 Jahre alt werden.

Art. 6 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Personen, die im Mitgliedschaftsjahr höchstens 17 Jahre alt werden. Nach Erreichen dieses Alters gehören sie der Kategorie der Lehrlinge und Studentenmitglieder oder der Kategorie der Aktivmitglieder an.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen ohne Spielberechtigung und juristische Personen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den TCV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 9 Aufnahme, Übertritt und Austritt

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Vorstand mit einfachem Mehr. Der Aufnahmebeschluss ist dem neuen Mitglied unter Beilage der Statuten und Reglemente schriftlich mitzuteilen. Name und Adresse des neuen Mitgliedes sind den anderen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Übertrittserklärungen in eine andere Mitgliederkategorie sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Austrittserklärungen sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Sistierung der Spielberechtigung

Spielberechtigte Mitglieder, die für eine bestimmte Zeit dem Spielbetrieb fernzubleiben wünschen, haben dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember ein schriftliches Gesuch um Sistierung der Spielberechtigung einzureichen. Im Gesuch sind der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Sistierung anzugeben. Mit der Begründung eines unvorhersehbaren Grundes können

Gesuche auch danach bis zum 1. April eingereicht werden. Später eingereichte Gesuche werden nicht behandelt. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand endgültig. Das Mitglied gilt während der Sistierung der Spielberechtigung weiterhin als Mitglied, hat aber keine Spielberechtigung. Für die Sistierung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 erhoben.

Art. 11 Benützung der Anlage

Die spielberechtigten Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des TCV gemäss den Vorschriften des Spielreglementes und der Hausordnung zu benützen. Rechte und Pflichten der Gäste werden im Spielreglement festgelegt.

Art. 12 Sanktionen und Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente oder die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane verstossen, die Anlagen des TCV nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, können nach ihrer Anhörung vom Vorstand je nach der Schwere des Verstosses mit einem schriftlichen Verweis, mit temporärem Entzug der Spielberechtigung oder mit dem Ausschluss aus dem TCV belegt werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss zeitlich folgende Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig.

III. Finanzen

Art. 13 Ordentliche Beiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sowie allfällige Eintrittsgebühren werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr festgesetzt.

Nach dem 1. August aufgenommene Mitglieder bezahlen die Hälfte des für sie jeweils gültigen Jahresbeitrages. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen die Beiträge zu reduzieren oder Zahlungserleichterungen zu gewähren. Bei sistierter Spielberechtigung wird der Mitgliederbeitrag pro rata in Rechnung gestellt.

Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30. April zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied nach vorgängiger Mahnung säumig, verliert es mit Ablauf der angesetzten Mahnfrist von 30 Tagen die Spielberechtigung. Bleibt der Mitgliederbeitrag

auch nach angesetzter Nachfrist und unter ausdrücklicher Androhung des Ausschlusses unbezahlt, kann das säumige Mitglied nach den Vorschriften von Art. 12 ausgeschlossen werden.

Art. 14 Anteilscheine

Zur Finanzierung der Anlagen kann die Mitgliederversammlung die Zeichnung von Anteilscheinen à Fr. 100.00 durch die Aktivmitglieder beschliessen. Sie setzt die Anzahl der Anteilscheine fest, wobei jedes Aktivmitglied mindestens einen Anteilschein zu zeichnen hat. Die Anteilscheine stellen unverzinsliche Darlehen dar. Es steht jedem Mitglied frei, zusätzliche verzinsliche Anteilscheine zu zeichnen, wobei die Mitgliederversammlung den Zinssatz festsetzt.

Mitglieder, die aus dem TCV austreten, können ihre Anteilscheine kündigen. Der TCV ist grundsätzlich verpflichtet, die Anteilscheine innert zwölf Monaten nach dem Austritt des Mitgliedes zurückzuzahlen. Er kann die Rückzahlungsfrist in begründeten Fällen bis auf zwei Jahre ausdehnen.

Art. 15 Ausserordentliche Beiträge

Sofern die ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie die Anteilscheine für die Finanzierung von Neubauten, Neuanschaffungen, grössere Reparaturen etc. nicht genügen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit die Festsetzung von ausserordentlichen Beiträgen beschliessen.

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 17 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des TCV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung sowie eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

A. Mitgliederversammlung

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitgliederkategorien. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder. Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat 1 Stimme; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

In den Vorstand und als Rechnungsrevisoren sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Juniorenmitglieder wählbar. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig das Amt des Rechnungsrevisors bekleiden und umgekehrt. Familienangehörige sind nur in dasselbe Gremium wählbar.

Art. 20 Einberufung und Teilnahme

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis Ende April statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Bestimmungen über die Auflösung bleiben vorbehalten.

Alle Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

Art. 21 Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über verspätet vorgebrachte Anträge kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 22 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht wenigstens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmungen oder Wahl verlangt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Art. 23 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts sowie Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Beiträge
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderung der Statuten und Reglemente
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i) Auflösung des TCV
- j) Alle übrigen Angelegenheiten, die vom Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind

B. Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Spielleiter
- Anlagenverantwortlicher
- ein bis drei weitere Mitglieder, die besondere Aufgaben wahrnehmen

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 25 Aufgaben

Der Vorstand leitet den TCV, vertritt ihn nach aussen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er erledigt alle Geschäfte, die ihm das

Gesetz und die Statuten zuweisen oder die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für besondere Aufgaben und Anlässe kann der Vorstand einzelne Personen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand entscheidet über die Wahl eines Platzwartes oder eines Trainers gemäss den finanziellen Möglichkeiten des TCV. Eine allfällige Wahl ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

Der Vorstand ist berechtigt, vorübergehende Reglementsänderungen vorzunehmen. Die Mitglieder werden darüber in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. Die vorübergehenden Reglementsänderungen bleiben längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft.

Art. 26 Finanzkompetenzen

In der Kompetenz des Vorstandes liegen alle budgetierten Ausgaben sowie die nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 4'000.00 pro Rechnungsjahr.

Art. 27 Vertretungsbefugnis

Der Präsident, in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den TCV.

Im Bank- und Postverkehr besitzen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 28 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds statt. Sie werden, dringende Fälle vorbehalten, mindestens sieben Tage zum Voraus schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 29 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident, in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt den Rechnungsabschluss und bereitet das Budget vor.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und ist für den übrigen schriftlichen Geschäftsverkehr und die Kontakte zu den Medien zuständig.

Der Spielleiter ist für den Spielbetrieb samt Lizenzwesen zuständig und koordiniert die Interclub-Mannschaften.

Der Anlagenverantwortliche ist für den Unterhalt der Anlagen des TCV verantwortlich und leitet und überwacht die Tätigkeit des Platzwartes.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 30 Wahl und Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern und Passivmitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung und die Materialverwaltung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zwecke sind ihnen vom Kassier spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V. Auflösung, Fusion und Änderung der Statuten und Reglemente

Art. 32 Auflösung und Fusion

Die Auflösung des TCV oder eine Fusion kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung kann durch den Vorstand oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vorher mittels eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Die Auflösung oder Fusion kann nur mit einem Mehr von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn zudem mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird der TCV liquidiert, ist ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung aller Anteilsscheine und ausserordentlichen Beiträge vorhandenes Vermögen dem Aargauischen Tennisverband zur Gründung eines neuen Tennisclubs in Villmergen zu übergeben.

Art. 33 Änderung der Statuten und Reglemente

Statuten und Reglemente können auf Antrag des Vorstandes oder von 10 % der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vollen Wortlaut bekannt zu geben. Zur Annahme der Änderung der Statuten und Reglemente bedarf es eines Mehrs von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben vorübergehende Änderungen gemäss Art. 25.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizer Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 5. März 2010 genehmigt worden und gleichentags in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.